

**Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster
vom 17.01.2020**

§ 1 Semesterspiegel	1
§ 2 Herausgeber*innenausschuss	1
§ 3 Redaktion	2
§ 4 Geschäftsführung	3
§ 5 Annoncen	3
§ 6 Erscheinungsweise	3
§ 7 Impressum	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Änderungen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

**§ 1
Semesterspiegel**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Münster gibt den „Semesterspiegel“ heraus. Der Semesterspiegel ist die Zeitung der Studierenden und steht allen Studierenden offen. Der Semesterspiegel wird möglichst barrierearm auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet, unbeschadet anderer in diesem Pressestatut getroffener Regelungen, über die Richtlinien des Semesterspiegels.
- (3) Der Semesterspiegel dient insbesondere der Information der Studierenden über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung, der Bereitschaft zur aktiven Toleranz und der Wahrnehmung kultureller und sozialer Belange der Studierenden. Der Semesterspiegel ist eine Plattform zur Ermöglichung der Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen.
- (4) Der Semesterspiegel bekennt sich zur Geschlechtergerechtigkeit und begrüßt eine explizite Betonung der gesellschaftlichen Vielfalt und setzt sich für die Sichtbarmachung benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen ein. Der Semesterspiegel lehnt Diskriminierung und Rassismus in jeder Form ab.
- (5) Der Semesterspiegel achtet den Pressekodex des Deutschen Presserats.

**§ 2
Herausgeber*innenausschuss**

- (1) Der Herausgeber*innenausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Für ihn gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Der Herausgeber*innenausschuss hat 7 Mitglieder und jeweils eine*n persönliche*n Stellvertreter*in. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dem Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung oder der Redaktion des Semesterspiegels angehören.
- (3) Der Herausgeber*innenausschuss wird vom Studierendenparlament in einer Listenwahl gemäß

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gewählt. Der alte Herausgeber*innenausschuss ist im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Das Mandat eines Mitglieds endet durch Neubesetzung durch das Studierendenparlament, Rücktritt, Neukonstituierung oder durch Exmatrikulation.

- (4) Der Herausgeber*innenausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (5) Der Herausgeber*innenausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder der Chefredaktion auf Vorschlag der Redaktion, für die Wahl der Geschäftsführung gelten die Regelungen in Absatz 10 und 11;
 2. Ausschreibung und Besetzung der Stelle „Geschäftsführung“;
 3. Beschluss über die Aufwandsentschädigungen, Honorare sowieso Provisionen der Redaktionsmitglieder und der Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft im Rahmen einer Honorarordnung;
 4. Beschluss über die Richtlinien des Semesterspiegels;
 5. Erörterung von und Stellungnahme zu Belangen des Semesterspiegels, insbesondere gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft;
 6. Erörterung von Anliegen der Redaktion auf Hinweis der Mitglieder.
- (6) Der Herausgeber*innenausschuss regelt seine Arbeit selbst.
- (7) Eine über die Umsetzung des Pressestatuts hinausgehende inhaltliche Kontrolle, insbesondere, aber nicht ausschließlich politischer Natur, zählt nicht zu den Aufgaben des Herausgeber*innenausschusses.
- (8) Ist der Herausgeber*innenausschuss nach einer angesetzten ordentlichen Sitzung binnen 30 Tagen nicht beschlussfähig, so ist das StuPa angehalten, Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Beschlüsse finanzieller Art werden zeitnah an das Finanzreferat des AStAs in Textform kommuniziert.
- (10) Der Herausgeber*innenausschuss bestimmt in geheimer Wahl die Mitglieder der Chefredaktion auf Vorschlag der Redaktion auf ein Jahr.
- (11) Jedes Mitglied des Herausgeber*innenausschusses hat bei Wahlen und Nachwahlen der Chefredaktionsmitglieder so viele Stimmen, wie Chefredaktionsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidat*innen verteilt werden, eine Stimmenhäufung ist möglich. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Chefredaktion. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen statt.
- (12) Der Herausgeber*innenausschuss kann Mitglieder der Chefredaktion mit einer 2/3 Mehrheit abberufen.

§ 3 Redaktion

- (1) Die Redaktion besteht aus der Chefredaktion sowie allen, die sich der Redaktion des Semesterspiegels zugehörig fühlen und sich den in §1 Absatz 4 festgelegten Grundsätze verpflichten.
- (2) Die Chefredaktion besteht aus ein bis zwei gleichberechtigten Chefredakteur*innen sowie der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Chefredaktion dürfen nicht gleichzeitig als AStA-Referent*innen tätig, Mitglied des Studierendenparlaments oder eines seiner Ausschüsse, des Senats der Universität Münster oder der Ausländischen Studierendenvertretung sein. Ferner darf auch eine Tätigkeit als Nachrücker*in in den entsprechenden Gremien nicht ausgeübt werden.
- (3) Die Chefredaktion hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Redaktionsarbeit;
 2. inhaltliche Konzipierung und organisatorische Durchführung der Zeitungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Redaktion;
 3. Kontakt zum Herausgeber*innenausschuss;
 4. im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung übernehmen die anderen Mitglieder

der Chefredaktion die Aufgaben der Geschäftsführung;

- (4) Die Chefredaktion beschließt den*die Verantwortliche*n im Sinne des Pressegesetzes. Ist der Posten der*des Chefredakteurs*in vakant, so werden ihre*seine Aufgaben innerhalb der Redaktion aufgeteilt.
- (5) Die Chefredakteur*innen können durch einstimmigen Beschluss die Veröffentlichung eines Artikels ablehnen.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Der Herausgeber*innenausschuss wählt in geheimer Wahl eine*n Geschäftsführer*in. Die Chefredakteur*innen wirken beratend an der Entscheidung mit. Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor der Entscheidung durch den Herausgeber*innenausschuss auszuschreiben.
- (2) Die Geschäftsführung bildet mit den bis zu zwei Chefredakteur*innen die Chefredaktion. Der*die Geschäftsführer*in führt die Geschäfte des Semesterspiegels, die umfasst insbesondere die Abrechnung der Honorare, die Betreuung von Anzeigenkund*innen sowie die Verteilung des Semesterspiegels in der Studierendenschaft.

§ 5

Annoncen

Annoncen sind zulässig. Der redaktionelle Anteil der Zeitung hat zu überwiegen.

§ 6

Erscheinungsweise

Der Semesterspiegel erscheint mindestens zweimal im Semester in gedruckter Form, dies entspricht mindestens vier Ausgaben im Jahr. Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu berücksichtigen.

§ 7

Impressum

- (1) Das Impressum des Semesterspiegels bestimmt sich nach §8 Landespressegesetz NRW. Es muss insbesondere Angaben über den Namen, den Druck, den*die verantwortliche*n Redakteur*innen enthalten.
- (2) Daneben enthält das Impressum folgenden Satz: „Die in dieser Ausgabe vertretenen Meinungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinungen der Mitglieder der verfassten Studierendenschaft oder ihrer Gremien wider.“

§ 8

Haftung

- (1) Der*die Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes haftet für den Inhalt der Zeitung, sofern er*sie seine*ihre Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Er*sie ist nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (2) Der*die Autor*in haftet für den Inhalt seiner*ihrer Artikel.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieses Pressestatuts bedürfen einer absoluten Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament, seiner Bekanntmachung in der Studierendenschaft und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft. Seine Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Gesetze.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s